

# Benutzungsordnung für das "UDEON"

Die vom Gemeinderat am 24. Januar 2005 beschlossene Benutzungsordnung für das „UDEON“, wurde am 25.01.2010 wie folgt geändert:

## § 1 Zweckbestimmung

1. Das UDEON ist Eigentum der Gemeinde Unterensingen. Es ist öffentliches Vermögen und als solches pfleglich und schonend zu behandeln. Es teilt sich auf in einen Turnhallen- und Festhallentrakt.
2. Der Turnhallentrakt dient in erster Linie des Turn- und Sportunterrichts der Grund- und Hauptschule. Für Übungszwecke kann er an örtliche Vereine und vereinsähnliche Organisationen vermietet werden.
3. Der Festhallentrakt dient Vereinen, Vereinigungen, Schulen, Parteien, Kirchengemeinden, Firmen und Privatpersonen zur Durchführung von Vereins- und Schulveranstaltungen, Parteiveranstaltungen, Konzerten, Vorträgen, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Tanzveranstaltungen, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und Firmenjubiläen, Konfirmationen, Kommunionen, Beerdigungen, Firmenpräsentationen und –feiern.

Verbotene sowie verfassungsfeindliche Organisationen sind von der Benutzung ausgeschlossen.

4. Discoververanstaltungen dürfen von örtlichen Vereinen durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass 2 vom Veranstalter genannte Vertreter durchgehend bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sind.
5. Bei den in Ziffer 3 genannten Institutionen ist Ortsansässigen bei Terminüberschneidungen soweit wie möglich Vorrang einzuräumen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

## § 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung.
2. Die laufende Aufsicht über den Turnhallentrakt ist Aufgabe des Hausmeisters, der darüber wacht, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Im Festhallentrakt obliegt die Aufsichtspflicht dem Veranstalter. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht der Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.

### **§ 3 Unterricht und Übungsbetrieb (Regelbelegung)**

1. Der Turnhallentrakt wird der Schule und den Vereinen nach einem gesonderten Belegungsplan zur Nutzung für sportliche Zwecke überlassen.

Der Belegungsplan wird vom Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Stehen grundsätzliche Änderungen an und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister oder an seiner Stelle der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats. Ein Anspruch auf eine bestimmte Belegungszeit besteht nicht. Der Belegungsplan kann deshalb vom Bürgermeisteramt in Einzelfällen geändert werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

2. Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich. Die festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Die Benutzung endet im Rahmen des Belegungsplanes und bei Sportveranstaltungen in der Regel spätestens um 22.00 Uhr. Betriebsschluss ist um 22.30 Uhr, d. h. zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen die Halle einschließlich der Nebenräume, Dusch- und Umkleieräume verlassen haben. Wird vor Ablauf der im Belegungsplan eingeräumten Benutzungsdauer die Benutzung aufgegeben, so ist das Bürgermeisteramt unverzüglich zu verständigen. Fällt die Benutzung einmal aus, so ist der Hausmeister rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
3. Die Aufnahme eines Benutzers in den Belegungsplan gilt als vertragsmäßige Überlassung. Der Benutzer anerkennt mit der Zustellung des Benutzungsplanes die Bestimmungen dieser Ordnung. Der Turnhallentrakt mit sämtlichen Einrichtungen und Geräten wird durch den Benutzungsplan dem Benutzer in dem bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Die Überlassung gilt als ordnungsgemäß, wenn der Vertragsnehmer Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung beim Hausmeister geltend macht.
4. Die Übungszeiten der Grund- und Hauptschule werden vom Schulleiter festgelegt. Die Halle steht der Schule während der üblichen Unterrichtszeit zur Verfügung.
5. Der Turnhallentrakt bleibt grundsätzlich während der Schulferien geschlossen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch das Bürgermeisteramt zugelassen werden.
6. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Turnhalle nicht benutzt werden. Dies wird den Benutzern vom Bürgermeisteramt jeweils rechtzeitig mitgeteilt.
7. Der Hausmeister öffnet die Haupteingänge, sowie einer der Belegung entsprechenden Anzahl von Umkleide- und Duschräumen in der Regel 15 Minuten vor Beginn der im Belegungsplan festgelegten Übungszeiten.

Für den Schulsport wird die Schlüsselgewalt der Schule übertragen.

8. Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Geräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.
9. Die Benutzer haben beim Verlassen der Halle und Nebenräume darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt und die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet ist.

#### **§ 4 Benutzung des Festhallentrakts für den Festbetrieb**

1. Die Erlaubnis zur Benutzung ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Aus dem Antrag muss die genaue Zeitdauer, Personenzahl und der räumliche Umfang der Benutzung hervorgehen. Außerdem ist anzugeben, ob die Bühne mitbenutzt wird und ob eine Bewirtschaftung stattfinden soll. Die Benutzung der Bühne zu Proben ist ausdrücklich zu beantragen.

Der Veranstalter hat einen Verantwortlichen, der bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein muss, zu benennen.

Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so trifft die Gemeindeverwaltung die Entscheidung, welcher Antrag bevorzugt wird.

Aus einer fernmündlichen, mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrages durch die Gemeinde und der fristgemäße Zahlungseingang der Kautions bindet Mieter und Vermieter.

Vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt wurden.

2. Der Veranstalter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Erfolgt die Mitteilung über den Rücktritt mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an das Bürgermeisteramt, werden 20 % der anfallenden Gebühr erhoben.

Erfolgt die Mitteilung über den Rücktritt innerhalb 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an das Bürgermeisteramt, werden 50 % der anfallenden Gebühr erhoben.

In begründeten Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung des Mietkostenanteils ganz oder teilweise abgesehen werden

3. Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

Außerdem wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind.

4. Für die Bewirtung im UDEON ist ein Gastwirt oder Partyservice zu engagieren. Der Mietvertrag wird zwischen dem Gastwirt, Partyservice (Veranstalter) und der Gemeinde abgeschlossen.

Ausnahmen hiervon sind Veranstaltungen durch:

- die Gemeinde Unterensingen
- die örtlichen Vereine und Gruppierungen
- die Kirchengemeinden,
- die Schule
- die Parteien

5. Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Hauptzugang, die Notausgänge und die Zugänge zu den Seitenräumen, die während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind und bei einem schnellen und durch irgendwelche Zwischenfälle notwendig werdenden Verlassen der Halle sofort benutzt werden können. Die Kosten für Feuerwachen, die polizeilich angeordnet sind, fallen dem Veranstalter zu.

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist Sache des Veranstalters. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind dabei einzuhalten.

6. Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärke der Musik so reduziert wird, dass die Anwohner nicht gestört werden. Darüber hinaus sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen zu schließen. Ab 1.00 Uhr sind Musikdarbietungen nicht mehr gestattet. Eine Nutzung nach 2.00 Uhr ist nicht möglich.

In der Zeit von 2.00 Uhr bis 9.00 Uhr darf der Festhallentrakt nicht benutzt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf allgemeine Aufräumarbeiten.

7. Bei Anbringen von Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Nagelungen sind nicht zugelassen. Aufklebungen dürfen weder innen noch außen erfolgen. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter mitgebracht hat, sowie die aufgestellten Tische und Stühle, sind von ihm so rechtzeitig wieder zu entfernen, dass die Halle am nächsten Tag wieder benutzt werden kann. Die genaue Uhrzeit ist mit dem Hausmeister abzustimmen.

An den gesetzlichen Feiertagen zu Ostern und Weihnachten dürfen keine Auf- oder Abbauarbeiten stattfinden.

8. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat außerdem die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Er verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben oder

Personen Einlass zu gewähren, als der jeweilige Bestuhlungsplan für die Halle aufweist.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

9. Der Veranstalter hat den Beauftragten der Gemeinde auch während der Veranstaltung unentgeltlich den Zutritt zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gestatten.
10. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur durch den Hausmeister selbst oder von ihm eingewiesenen Vertreter des Veranstalters, sowie sonstigen Vertretern der Gemeinde bedient werden.
11. Das Zubehör (z. B. Tische, Stühle, Bühne, Kücheneinrichtung) steht dem Vertragsnehmer zur Verfügung. Der Veranstalter hat auf eine pflegliche Nutzung zu achten und die Gegenstände in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen an den Einrichtungen und am Zubehör sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Für etwaige Mängel werden die Ersatzkosten mit der geleisteten Kautionszahlung verrechnet.

12. Bis zur vollständigen Räumung hat ein Verantwortlicher des Veranstalters anwesend zu sein.

Bei einer wesentlichen Überschreitung des festgesetzten Veranstaltungsendes ist der Hausmeister von der Gemeinde angehalten, die Polizei zu benachrichtigen.

### **§ 5 Benutzung des Festhallentrakts für den Sportbetrieb**

1. Wird der Festhallentrakt für den Sportbetrieb genutzt, gelten die gleichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wie für den Turnhallentrakt. Ballspiele sind nicht gestattet.
2. Wird der Festhallentrakt für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Ziff. 3 + 4 genutzt, haben diese Veranstaltungen gegenüber dem Sportbetrieb Vorrang. Die Veranstalter des jeweiligen betroffenen Sportbetriebs werden von der Verwaltung rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt.

### **§ 6 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung des "UDEON"**

1. Die Benutzer bzw. Veranstalter haben darauf zu achten, dass stets tadellose Ordnung, Sauberkeit und Ruhe bewahrt wird.
2. Das Wegwerfen von Papier und Abfällen, besonders aber brennender Zigaretten, das Einschlagen von Nägeln in die Wände, Einrichtungen und Geräte, das Ausspucken auf den Boden, die Verunreinigung, insbesondere der WC's und Dusch-

räume, das Mitbringen von Haustieren, Schreien und Lärmen, der Genuss alkoholischer Getränke in den Übungsstunden ist verboten!

3. Es ist darauf zu achten, dass Blumenbeete und Parkanlagen, sowie die Parkplätze nicht verunstaltet und verunreinigt werden. Fahrräder und PKW's sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
4. Die Halle darf beim Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten werden.
5. Termine für Vorbereitungsarbeiten und das Abtransportieren müssen besonders vereinbart sein.
6. Beim Verlassen des "UDEON" ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht wird, die Fenster geschlossen und die verschließbaren Türen zugesperrt werden.

Die Räumlichkeiten sind bis zum vereinbarten Abnahmetermin besenrein zu verlassen. Bei grober Verschmutzung werden die Reinigungskosten in vollem Umfang in Rechnung gestellt, bzw. mit der Kautionssumme verrechnet.

7. Bei Verabreichung von Speisen und Getränken bei einer öffentlichen Veranstaltung ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Wirtschaftserlaubnis nach dem Gaststättengesetz beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Soweit Musikdarbietungen vorgesehen sind, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA hingewiesen.
8. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
9. *Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet.*
10. *Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Abfeuern von Böllern, sowie das Aufsteigen lassen von Himmelslaternen und sonstigen Leuchtkörpern ist nicht gestattet.*
11. *Das Übernachten ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.*

## **§ 7 Haftung**

1. Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt den Eigentümer von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter frei. Nur wenn die Schadensursache auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume, Ausstattung oder auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem schuldhaftem Verhalten des Eigentümers oder seiner Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Schadenshaftung.
2. Sportlehrer und Übungsleiter haben die Geräte vor deren Benutzung zu überprüfen. Geräte mit erkennbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden. Die Haftung der Sportlehrer und Übungsleiter erstreckt sich auf die falsche Verwendung von mängelfreien Geräten, Sportgeräte dürfen nur für die Sportart benutzt wer-

den, für die sie geeignet sind, ansonsten haftet bei Beschädigung und Unfällen voll die verantwortliche Person.

3. Bei Veranstaltungen und Benutzung jeglicher Art haftet der einzelne Benutzer bzw. Veranstalter für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die, falls die Gemeinde es für notwendig hält, auch Vermögensschäden abdecken muss. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Benutzers bzw. Veranstalters zu beseitigen. Der Benutzer bzw. Veranstalter übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden.
4. Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dasselbe gilt für die von Benutzern, Veranstaltern und den sonstigen Besuchern eingebrachten Gegenstände.

### **§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der für den Eigentümer zuständige Ort bzw. das Amtsgericht.

### **§ 9 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Hallen und sonstigen Einrichtungen sind die jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte zu entrichten. (Siehe hierzu separat ergangene Entgeltordnung).

Der Bürgermeister kann die Entgelte bei kirchlichen, wohltätigen und ähnlich bedeutenden Veranstaltungen im Einzelfall erlassen.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Gegen Benutzer bzw. Veranstalter, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung – trotz wiederholter schriftlicher Verwarnung – verstoßen, kann der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen oder ein Zwangsgeld auferlegt werden. Der Ausschluss kann auch erteilt werden, wenn gegen die Bestimmungen einer vergleichbaren Einrichtung des Eigentümers entsprechend verstoßen wurde.

Der Eigentümer kann gegenüber Benutzern bzw. Veranstaltern, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen, ein Zutrittsverbot zu der dieser Einrichtung und zu ähnlichen Einrichtungen des Eigentümers verfügen. Ein Zutrittsverbot ist für den Benutzer bzw. Veranstalter verbindlich, wenn er schriftlich hierüber informiert worden ist.

## **§ 11 Schlussvorschriften**

Brandwache, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Anmeldung bei der GEMA und dgl. ist Sache des Benutzers bzw. Veranstalters. Für evtl. entstandene Kosten kann die Gemeinde Unterensingen nicht verantwortlich gemacht werden.

Das Bürgermeisteramt kann eine Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr Unterensingen und andere Sicherheitsdienste verlangen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterensingen, 26. Januar 2010

Friz  
Bürgermeister